Tagung 1948/49

## Beilage 2810

Mündlicher Bericht

hee

Ausschuffes für Rechts- und Verfassungsfragen

zur

Eingabe von Nikolaus Theberath in Bodenkirchen betreffend Entwurf eines neuen Heilpraktikergesetzes (Nr. 8275)

Berichterstatter: Seifrieb

Antrag des Ausschusses:

1. Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung hinübersugeben.

2. Zustimmung zu solgendem Antrag des Abgeordneten Dr. Hille: Der Landtag hält eine gesetzliche Regelung der Zulassung zum Heilpraktiferberus unter besonderer Berücksichtigung des Gewerbefreiheitsgesetzes für dringend erforderlich.

München, den 8. September 1949

Der Präsident: Dr. Horlacher

## Beilage 2811

Der Bagerische Ministerpräsident

An iden

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft: Entwurf eines Dritten Gesehes über Sicherheitsseiftungen des baherischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. September 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 5. September 1949

(gez.) Dr. Chard, Bayerischer Ministerpräsident

## Entwurf

eines Dritten Gefeges

über Sicherheitsleiftungen des banerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das solgende Geset beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ ]

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Ausbaus des Flughasens München-Riem solgende Sicherheiten zu leisten:

1. Für die Verbindlichkeit der Bayerischen Staatsbank aus dem Darlehen eines Konsportiums von Versicherungsunternehmungen in Höhe von 4,5 Millionen DM, das bei einem Ausgabekurs von 98 v. H. und einer Laufzeit bis 31. Dezember 1955 mit 6,5 v.H, verzinslich ist,

2. für die Verbindlichkeit einer vom bayerisichen Staat und der Stadt München gemeinstam zu errichtenden Flughafen-GmbH. Münschen-Riem gegenüber der Bayer. Staatsbank aus der Weitergabe dieses Darlehens von 4,5 Millionen DM an diese GmbH. durch die B. Staatsbank.

§ 2

## Begründung:

Der bayerische Staat und die Stadt München haben am 1. April 1949 eine Vereinbarung mit OMGUS abgeschlossen, wonach die Militärregierung sür Deutschland bereit ist, dem Staat und der Stadt die Besorgung bestimmter Geschäfte der Verwaltung und des Betrieds des Flughasens München-Kiem sür Zwecke der zivilen Lustsahrt zu deren Lasten unter der Leitung von OMGUS zu übertragen. Dieser Vertrag ist, abgeschen von seiner unmittelbaren wirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere auch als entwicklungssähiger Ansahunkt sür eine künstige Beteiligung deutscher Stellen am zivilen Lustverkehr zu werten. Ahnliche Vereinbarungen wurden von OMGUS mit Württemberg-Baden und der Stadt Stuttgart über den Betrieb des Flugplates Echtendingen sowie mit Bremen abgesschlossen nicht ausreichen, haben sich Staat und Stadt München bereit erklärt, zum Betrieb und zum Ausdau des Flugplates einen jährlich sestaat und Stadt München bereit erklärt, zum Betrieb und zum Ausdau des Flugplates einen jährlich sestaat und die Stadt betreiben den Flugplat unter der Leitung von OMGUS zur Zeit gemeinsam in Form einer Gesellsschaft des bürgerlichen Kechts, da die amerikanischen Stellen der Bildung einer Gesellsschlaft mit eigener